

Pensionspferdehaltung erhöht landwirtschaftlichen Durchschnittsatzgewinn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 29. November 2007 (AZ.: IV R 49/05) entschieden, dass die Entgelte für die Pensionspferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermitteln, in der Regel zu den gesondert zu erfassenden Erträgen gehören, die nicht durch den Grundbetrag abgegolten werden.

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen führt in der Regel zu einem niedrigeren Gewinnausweis als bei Bilanzierung oder Einnahmenüberschussrechnung. Viele kleinere landwirtschaftliche Betriebe ermitteln ihren Gewinn daher gemäß § 13a EStG. Der Durchschnittsatzgewinn setzt sich aus einem flächenabhängigen Grundbetrag und zusätzlich zu erfassenden Beträgen, wie Zuschlägen für Sondernutzungen, vereinnahmten Kapitalerträgen, Miet- und Pachtzinsen sowie Gewinnen aus bestimmten Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten, nämlich forstwirtschaftlicher Nutzung, der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und Gebäuden sowie der im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung stehenden Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des übrigen Anlagevermögens, Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten, sofern diese dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet und nicht für andere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erbracht werden und der Auflösung von Rücklagen und von Rücklagen für Ersatzbeschaffung, zusammen.

Der BFH hat nun entschieden, dass die Pensionspferdehaltung zu derartigen Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten gehört, wenn der Landwirt neben der Überlassung eines Einstellplatzes weitere Leistungen erbringt und es sich dabei um eine einheitlich zu beurteilende Gesamtleistung handelt. Es kommt nach Auffassung des BFH auch dann nicht zu einer Doppelbesteuerung, wenn Erzeugnisse aus dem durch den Grundbetrag erfassten Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs an die Pensionspferde verfüttert werden. Denn der Gewinn aus Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten wird mit 35% der Einnahmen pauschaliert. Durch die verbleibenden 65% der Einnahmen sind die Aufwendungen für Futter etc. pauschal als Betriebsausgaben abgegolten. Sollten im Einzelfall höhere Betriebsausgaben anfallen, die danach unberücksichtigt bleiben, sei das hinzunehmen, weil der Landwirt jederzeit eine andere – dann für ihn günstigere – Gewinnermittlungsart wählen kann.

Die Einnahmen sind nun als Miet- und Pachtzinsen dem Grundbetrag hinzuzurechnen, wenn sich die Leistung des Landwirts im Wesentlichen auf die Vermietung des Einstellplatzes beschränkt. Andererseits kann von einer gesonderten Erfassung des Gewinns abzusehen sein, wenn es im Wesentlichen um die Überlassung der Futtergrundlage – z.B. durch Koppelnutzung – geht.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates.

Frank Richter
Rechtsanwalt

www.reitrecht.de